Gebührenreglement über den Brandschutz und das Kaminfegerwesen

Vom 30. Oktober 2023 (Stand 1. Dezember 2023)

Der Verwaltungsrat der Glarnersach,

gestützt auf Artikel 20a und 20b des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz)[1)],

erlässt:

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

[1] In diesem Reglement werden die Gebühren für die Verrichtungen der Glarnersach im Bereich des Brandschutzes und des Kaminfegerwesens geregelt.

Art. 2 *Kostentragung*

[1] Die Gebühren sind von der Grundeigentümerschaft bzw. von der Baurechtsnehmerschaft zu tragen. Bei einer Vertretung wird die Gebührenrechnung dieser zugestellt.

Art. 3 *Tarif im Brandschutz bei Gebäulichkeiten*

[1] Für die brandschutztechnische Beurteilung (Bewilligung) von Bauvorhaben werden Pauschalgebühren wie folgt erhoben:

a.	Baugesuche ohne Auflagen	50 Fr.
b.	Baugesuche ohne Brandschutzplan mit Auflagen	150 Fr.
c.	Baugesuche mit einfachem Brandschutzplan (QSS 1+2)	100 bis 400 Fr.
d.	Baugesuche mit detailliertem Brandschutzplan (QSS 3+4)	500 bis 1000 Fr.

[2] Für weitere brandschutztechnische Verrichtungen hinsichtlich von Bauvorhaben werden Gebühren nach Aufwand wie folgt erhoben:

a.	Während der Bauphase:		
	1.	Entrauchungsnachweis	140 Fr. pro Std.
	2.	Warmrauchversuch	140 Fr. pro Std.
	3.	Realbrandversuch	140 Fr. pro Std.
	4.	Tragwerksnachweis	140 Fr. pro Std.
	5.	Evakuierungskonzept / -nachweis	140 Fr. pro Std.
	6.	Evakuierungsübung	140 Fr. pro Std.
	7.	Kosten beigezogene Fachexperten	nach Aufwand
	8.	Weitere	140 Fr. pro Std.

1) GS V C/1/1

b. Nach der Bauabnahme:

1.	Ab zweiter Nachkontrolle QSS 1+2	120 Fr. pro Std.
2.	Ab zweiter Nachkontrolle QSS 3+4	140 Fr. pro Std.
3.	Fernbleiben einer Abnahme / Kontrolle QSS 1+2	120 Fr. pro Std.
4.	Fernbleiben einer Abnahme / Kontrolle QSS 3+4	140 Fr. pro Std.

[3] Die Gebühren für die brandschutztechnische Beurteilung (Bewilligung) von baulichen Anlagen im Rahmen von temporären Veranstaltungen (Zelte, Tribünenbauten, Abschrankungen, Märkte, provisorisch eingerichtete Hallen usw.) und allfälliger weiterer Verrichtungen belaufen sich auf 120 Franken pro Stunde.
[4] Der Kanton, ortsansässige Vereine und gemeinnützigen Organisationen können von den Gebühren befreit werden.
[5] Für den Erlass von Verfügungen und das Verfassen von Verzeigungen wird eine Gebühr von 120 Franken pro Stunde erhoben.

Art. 4 *Tarif im Brandschutz bei Feuerwerken usw.*

[1] Für die brandschutztechnische Beurteilung (zeitlich begrenzte Bewilligung) der Lagerung und des Verkaufs von Feuerwerken werden Pauschalgebühren wie folgt erhoben:

a.	Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bis 300 kg	200 Fr.
b.	Lagerung und Verkauf von Feuerwerk über 300 kg	400 Fr.

[2] Die brandschutztechnische Beurteilung (zeitlich begrenzte Bewilligung) der Verwendung von Feuerwerken auf Bühnen und der Lagerung und des Verkaufs von weiteren feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen beläuft sich auf 120 Franken pro Stunde.
[3] Die Gebühren werden zusätzlich zu allenfalls im Rahmen der Beurteilung von Baugesuchen gemäss Artikel 3 zu entrichtenden Gebühren erhoben.

Art. 5 *Tarif im Kaminfegerwesen*

[1] Für die Erteilung und den Entzug der Zulassung als Kaminfeger wird eine Pauschalgebühr von 500 Franken erhoben.
[2] Mängelbehebungen an der Heizungsanlage oder Mängelbehebungen aufgrund fehlender Reinigung belaufen sich auf 120 Franken pro Stunde.

Art. 6 *Einzug*

[1] Der Einzug der Gebühren wird wie folgt vorgenommen:
a. Gebühren im Brandschutz bei Gebäulichkeiten (Art. 3 Abs. 1) gemäss Verordnung über die Gebühren für die Bearbeitung der Baugesuche durch die kantonalen Instanzen[2)];
b. Übrige Gebühren durch die Glarnersach.

[2)] GS VII B/1/5